



A-Post

9. Mai 2018

Stadt Rapperswil-Jona
Postfach 2160
St.Gallerstrasse 40
8645 Jona

Geschäft Nr. 18-1756

Gemeinde Rapperswil-Jona: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Fischenriet**

Ausgangslage

Im Fischenriet wird mit dem vorliegenden Teilzonenplan eine Fläche von insgesamt 3'572 m² Gewerbe-Industriezone GI A geändert angeordnet. Einerseits wird diese Fläche im nördlichen Bereich von der GI-Zone neu der Landwirtschaftszone zugeteilt und andererseits wird die identisch grosse Fläche beim bestehenden Betriebsstandort des ortsansässigen Gewerbes von der Landwirtschafts- in die GIA-Zone eingezont. Mit dem flächengleichen Bauzonenabtausch wird die Bauzone insgesamt nicht vergrössert.

Der Erlass lag vom 28. August bis am 26. September 2017 öffentlich auf. Das fakultative Referendum erfolgte vom 29. Januar bis am 9. März 2018. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Erwägungen

Der Erlass wurde mündlich vorgeprüft. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung



(sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt:
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)